

Von: zeitstaerken.de / newsletter <newsletter=zeitstaerken.de@cmail19.com>
im Auftrag von zeitstaerken.de / newsletter
<newsletter@zeitstaerken.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 10:00
An: André Hildebrandt
Betreff: Hessen: Aktualisierung der FAQ zum Thema Steuern - weitere
Fristverlängerung

Der Newsletter wird nicht korrekt angezeigt? Schauen Sie sich die [Online-Version](#) im Browser an.



Neuigkeiten von zeitstaerken.de

Hessen: Aktualisierung der FAQ zum Thema Steuern - weitere Fristverlängerung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das hessische Finanzministerium hat am 6.4.2020 den **FAQ** zum Thema Steuern auf der Homepage aktualisiert. Überarbeitet wurde dabei der Gliederungspunkt "1.1 Abgabe von Steuererklärungen und Voranmeldungen".

Hinsichtlich der Abgabe der Voranmeldungen ist nunmehr folgender Text abgedruckt

"Für monatlich oder quartalsweise **im April 2020** und **Mai 2020 abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen** gilt ab sofort Folgendes:

Allen von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen wird auf **Antrag** die Abgabe- und Zahlungsfrist für die bis zum 10.4.2020 und bis zum 10.5.2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen um **jeweils zwei Monate** verlängert.

D. h. die Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die bis zum 10.4.2020 einzureichen sind, können auf Antrag erst am 10.6.2020 abgegeben und gezahlt werden. Für den 10.5.2020 verschiebt sich auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist auf den 10.7.2020.

Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit **nicht** an.

Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen formlosen Antrag stellt und kurz darlegt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Ein Antrag kann für beiden Abgabezeitpunkt **gemeinsam** gestellt werden.

Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristverlängerung - und somit bereits für die

Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2020 - sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist.

Die **Verlängerung** der Abgabe- und Zahlungsfrist wirkt **bereits ab Antragstellung** beim Finanzamt, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen werden die Finanzämter in der Regel auf entsprechende Genehmigungsschreiben verzichten.

Auf begründeten Antrag können auch für andere Voranmeldungen Fristverlängerungen durch Ihr Finanzamt gewährt werden."

Unser **Formulierungsvorschlag** lautet wie nachstehend:

"Antrag auf Abgabe-Zahlungs-Fristverlängerung
Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2020
Umsatzsteuer-Voranmeldung März 2020
Corona-Krise
Steuer-Nummer [xxx]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, wie in den FAQ des hessischen Finanzministeriums vom 6.4.2020 veröffentlicht, für den o. a. Unternehmer aufgrund der sog. Corona-Krise eine stillschweigende Fristverlängerung für die Abgabe- und Zahlungsfrist der Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2020 [mit Dauerfristverlängerung] [und der Umsatzsteuer-Voranmeldung März 2020 [mit Dauerfristverlängerung]] um zwei Monate.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2020 wird somit zum 10.6.2020 abgegeben und zur Zahlung fällig.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung März 2020 wird somit zum 10.7.2020 abgegeben und zur Zahlung fällig.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen"

Ihr Team zeitstaerken.de

StB Jürgen Hegemann / Tim Adrion